



Merkblatt zum Förderungsantrag für das Projekt „Kinderzimmer für alle“

Wichtige Informationen und Hinweise zu Ihrem Unterstützungsantrag

Das Projekt im Überblick

DIE IDEE

Die aktuelle Zeit stellt uns vor viele neue Herausforderungen. Es ist vor allem eine Zeit, in der fast alle Menschen und gerade auch Kinder viel mehr Zeit zu Hause verbringen als normalerweise. Seit dem Beginn der Corona Pandemie ist unsere Wohnung oft unser zu Hause, Arbeitsplatz und Schule zugleich. Insbesondere für Kinder aus sozial schwachen Familien entsteht dadurch eine noch größere Herausforderung als zuvor. Häufig fehlt es ihnen aus unterschiedlichsten Gründen an einem Platz, der ein gesundes, kreatives und kindgerechtes Heranwachsen ermöglicht: Einem Ort zum Spielen und Lernen, einem Rückzugsort zum Träumen. So entstand die Idee für das Projekt "Kinderzimmer für alle" mit dem Ziel, dass wir Räume für Kindern aus bedürftigen Familien so umgestalten, dass sie zu den Wohlfühlorten werden, die Kinder für ihre Entwicklung brauchen, um ihnen faire Chancen zu gewährleisten.

WIE WIR HELFEN

Die Unterstützung im Rahmen des Projekts sowohl im Umfang als auch inhaltlich individuell. Nach Überprüfung der Bedürftigkeit nach § 53 AO (näheres dazu unten) und einer Bestandsaufnahme vor Ort, entscheiden wir über Art und Umfang der Umsetzung. Unsere Arbeit reicht von der Anschaffung einzelner Möbelstücke, Einrichtung von Lernplätzen oder Spielecken bis hin zur Umgestaltung, Einrichtung und Renovierung ganzer Kinderzimmer. Dabei ist es uns besonders wichtig auf die Vorstellungen und Wünsche der Kinder einzugehen und sie an möglichst vielen Stellen in die Entwürfe und Planung einzubeziehen. Das Projekt ist Stand heute auf Berlin begrenzt. Unser Ziel ist es das Projekt, in Kooperation mit anderen Interior Designern, zeitnah auf andere Orte in Deutschland auszuweiten.

Wichtige Informationen und Hinweise zu Ihrem Unterstützungsantrag

Wir sind bemüht, den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten, um Ihnen schnell helfen zu können. Hier sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Sie erhalten nachfolgend einige wichtige Informationen und Hinweise zum Ausfüllen des

Unterstützungsantrags:

1. Der Antragsteller muss mit der hilfebedürftigen Person in einem Haushalt leben.
Ort
2. Eine Unterstützung kann nur für hilfebedürftige Personen gewährt werden, (siehe Stiftungszweck), deshalb müssen wir bestimmte Punkte abfragen.
3. Liegt eine persönliche Hilfebedürftigkeit vor, sind dazu Belege und Nachweise beizufügen (z.B. Ärztliche Diagnosen, Schwerbehindertenausweis). Angaben zur wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit sind dann nicht erforderlich.
4. Damit wir den Antrag bearbeiten können, ist es notwendig, dass Sie uns Belege (Kopien sind ausreichend) über das gesamte aktuelle Einkommen, alle Bezüge sowie das Vermögen aller im Haushalt lebenden Personen beifügen. Die Brutto- und Nettobeträge müssen ersichtlich sein.
5. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag Fotos von der aktuellen Raumsituation/ Kinderzimmer bei
6. Um außergewöhnliche Belastungen wie Unterhaltszahlungen oder BAföG Rückzahlungen bei der Prüfung der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit berücksichtigen zu können, bitten wir auch dazu um Angaben und Belege.
7. Da staatliche Leistungen gegenüber den EWH-Leistungen Vorrang haben, fügen Sie uns bitte Belege zu staatlichen Leistungen oder Ablehnungsbescheide bei.
8. Sollten Sie einen erneuten Antrag bei uns stellen, ist es erforderlich, die obengenannten Belege auch erneut einzureichen.

Bitte schicken Sie den Unterstützungsantrag vollständig ausgefüllt einschließlich aller erforderlichen Nachweise an uns zurück. Auf der letzten Seite finden Sie hierzu eine Checkliste. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Ihr Anliegen oder Förderschwerpunkt der Stiftung entspricht oder ob aufgrund Ihrer persönlichen Situation eine Förderung möglich ist, können Sie sich gern an uns wenden.

Ansprechpartnerin:

Marie-Luise Höft

Tel. +49 30 20 27 57 28 (Montag bis Donnerstag 9-15:00)

E-Mail: stiftung@franell.eu

Zweck der Stiftung

Der Zweck der Stiftung ist, die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung der bildenden Künste, sowie die Unterstützung von Menschen im Sinne von §53 AO, die

a) persönlich bedürftig sind, d. h. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 S. 1 Ziff. 1 AO)

oder

b) wirtschaftlich bedürftig sind, d. h. ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht bzw. nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können (§ 53 S. 1 Ziff. 2 AO). Den Gesetzestext der Abgabenordnung (AO) können Sie der Anlage 1 entnehmen. Sollten Sie nicht persönlich bedürftig sein, ist zur Feststellung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit die individuelle Jahres-Einkommensgrenze einzuhalten. Näheres hierzu können Sie bei Bedarf dem Berechnungsbeispiel in der Anlage 2 entnehmen.

Förderfähige Maßnahmen im Rahmen des Projekts Kinderzimmer für alle

Der Zweck der Stiftung wird im Rahmen des Projekts „Kinderzimmer für alle“ vor allem durch die Zuwendung von Sachspenden verwirklicht, um zur Verbesserung der Wohnverhältnisse von Kindern und deren Chancengleichheit beizutragen.

Hierzu gehören insbesondere die

- Anschaffung von Kindermöbeln, Dekoration Lampen, in Einzelfällen ggf. auch Bücher und Spielzeug
- Einrichtung und Dekoration des Kinderzimmers oder eines Kinderbereichs in der Wohnung (Spiel-Schlafecke oder Ähnliches)
- Ggf. kleine Renovierungs-/Handwerksarbeiten, wie Streichen der Wände im Kinderzimmer.

Begrenzung der Förderung auf das Land Berlin

Die Förderung im Rahmen des Projekts „Kinderzimmer für alle“ ist auf das Land Berlin begrenzt. Gefördert werden im Rahmen des Projekts Privatpersonen, die ihren ersten Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort in Berlin haben.

Form der Förderung im Rahmen des Projekts „Kinderzimmer für alle“

Die Förderung erfolgt ausschließlich in Form von Sachspenden oder kleineren Dienst- und Handwerksleistungen, die mit dem Projektziel in Zusammenhang stehen. Zahlungen in Geld oder Darlehen werden nicht gewährt

Hierzu gehören insbesondere die

- Anschaffung von Kindermöbeln, Dekoration Lampen, in Einzelfällen ggf. auch Bücher und Spielzeug
- Einrichtung und Dekoration des Kinderzimmers oder eines Kinderbereichs in der Wohnung (Spiel-Schlafecke oder Ähnliches)
- Ggf. kleine Renovierungs-/Handwerksarbeiten, wie Streichen der Wände im Kinderzimmer.

Antragsverfahren (Das Projekt richtet sich an Privatpersonen)

Einreichung des vollständig ausgefüllten Formulars „Förderungsantrag für das Projekt Kinderzimmer für alle“ der Stiftung einschließlich aller darin geforderten Nachweise. Den Förderungsantrag finden Sie auf unserer Internetseite (www.kinderzimmerfueralle.de)

Der Förderungsantrag ist ausführlich zu begründen.

Das Bestehen einer persönlichen oder wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 53 AO sind vollständig und abschließend darzulegen.

Es ist darzulegen, dass die Finanzierung der durchzuführenden Maßnahme auf andere Weise nicht oder nicht vollständig möglich ist und vor allem öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Berechnung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit

Ein anschauliches Berechnungsbeispiel für die Ermittlung der Jahreseinkommensgrenze im Sinne des § 53AO i.v.m. § 28 SGB XII finden Sie unter

https://www.stiftungsfamilie.de/binaries/content/assets/stiftungsfamilie/unterstutzung/ewh_regelsatze-und-beispiele-der-hilfeberechtigung-2020.pdf

Bitte beachten Sie: Die errechnete Einkommensbruttogrenze kann nur eine erste Orientierung sein! Für eine Entscheidung über die Hilfeberechtigung müssen neben dem Einkommen weitere Punkte (wie z.B. Vermögen über 15.500 € oder außergewöhnliche Belastungen) berücksichtigt werden. Eine Bewilligung der Leistung kann deshalb nur nach Antragstellung und detaillierter Prüfung erfolgen.

Zu- und Absagen von weiteren Stiftungen und Institutionen bzw. der entsprechende Bescheid des/der Sozialleistungsträger/s ist/sind beizufügen. Weiter ist im Zuge der Antragstellung darzulegen, dass bezüglich der durchzuführenden Maßnahme eine Finanzierungslücke besteht, die mit Hilfe des Einkommens und/oder durch Zuwendungen Dritter nicht geschlossen werden kann.

Entscheidung über Förderungsanträge

Über Art und Umfang einer Förderung entscheidet der Stiftungsvorstand im Einzelfall. Sitzungen finden in der Regel 2- bis 3-mal im Jahr statt. Die Entscheidung über den Förderungsantrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Auflagen der Förderung

Die Förderung ist mit der Auflage verbunden

- a) diese nur für den beantragten Zweck und der im Antrag beschriebenen Umsetzung zu verwenden,
- b) die Zuwendung innerhalb eines Jahres nach Erhalt der schriftlichen Bewilligung vollständig in Anspruch zu nehmen. Eine Verlängerung der Förderzusage um ein weiteres Jahr ist mittels eines begründeten Antrags an den Stiftungsvorstand möglich. Andernfalls ist die Förderung neu zu beantragen und
- c) ggf. in einer mit dem Geschäftsführer der Stiftung abgestimmten Form in der Öffentlichkeit auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen.
- d) Bei einer Überfinanzierung durch die Gewährung weiterer Zuwendungen durch andere Stellen kann der Zuwendungsbetrag entsprechend gekürzt werden.

Ausschluss des Rechtsanspruchs

Satzungsgemäß besteht kein Anspruch auf die Gewährleistung von Stiftungsleistungen. Auch durch wiederholte Unterstützungsleistungen wird ein Rechtsanspruch nicht begründet.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Internetseite

www.kinderzimmerfueralle.de

Anschrift

MEA STIFTUNG

Emser Straße 9

10719 Berlin

Ansprechpartner

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Ihr Anliegen oder Förderschwerpunkt der Stiftung entspricht oder ob aufgrund Ihrer persönlichen Situation eine Förderung möglich ist, können Sie sich gern an uns wenden.

Marie-Luise Höft

Tel. +49 30 20 27 57 28 (Montag bis Donnerstag 9-15:00)

E-Mail: stiftung@franell.eu

Abgabenordnung (AO) § 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder

2.deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. 2Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. 3Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. 4Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
- b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,

aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. 7Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. 8Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

Einkommenssteuergesetz (EStG): § 2 Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen

(1) Der Einkommensteuer unterliegen

- 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- 3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- 7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22,

die der Steuerpflichtige während seiner unbeschränkten Einkommensteuerpflicht oder als inländische Einkünfte während seiner beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielt. 2Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24.

CHECKLISTE UNTERSTÜTZUNGSANTRAG

Empfänger:

MEA STIFTUNG
Emserstr. 9 10719 Berlin
z.H. Marie-Luise Höft

Rücksendung des Unterstützungsantrags sowie folgender Belege:

- Ausgefüllter und unterschriebener Unterstützungsantrag
- Unterschriebene Anlage 1
- Ausweiskopie(n)/ Meldebescheinigung
- Fotos Kinderzimmer/Wohnung

Bei persönlicher Hilfsbedürftigkeit

- Krankheitsdiagnose (Arzt/Therapeut)
- Schwerbehindertenausweis
- Gutachten Fachdienst o Krankengeld
- Nachgereicht wird: _____

Bei wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit:

Belege über Einkommen und Bezüge:

- Lohnabrechnung (alle Seiten)
- Arbeitslosengeld I
- Krankengeld
- Kindergeld
- Elterngeld
- Unterhaltsleistungen
- Renten
- BAföG
- Belege oder Ablehnungsbescheide
- über Sozialleistungen:
- Hilfe nach SGB XII / Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Arbeitslosengeld II
- Belege über außergewöhnliche Belastungen:
- Unterhaltszahlungen
- BAföG-Rückzahlungen
- Ausbildungsbescheinigung (Schule, Uni)
- Nachweise zu Anträgen bei anderen Institutionen
- Nachgereicht wird: _____